

Übungen im Zivilrecht für Fortgeschrittene**9. Übungsfall****Aufgabe**

In der Kanzlei des Rechtsanwalts Rüdiger Röhrich (R) erscheint Mitte Januar 2003 der Außendienstmitarbeiter Andreas Ahlers (A) der „Sisyphus EDV-Vertriebs oHG“ (S), welcher R zur Erleichterung der Kommunikation mit Mandanten und Gericht einen neuen Computer einschließlich einer Anwaltssoftware anbietet. Diese Kombination sei extra für Rechtsanwälte konzipiert und beschleunige die Arbeitsabläufe erheblich. Am Ende des Gesprächs, in dem auch die Größenordnung der Kanzlei des R zur Sprache kommt, entschließt sich R auf Empfehlung des A zum Kauf des „Advocomp 2003“ einschließlich der von S als darauf abgestimmt angebotenen Software für € 8.000,-. In dem von R unterzeichneten Formularvertrag wird die Eignung der Produktkombination für Rechtsanwaltskanzleien besonders hervorgehoben. Außerdem heißt es dort: „Für die Funktionsfähigkeit der Produkte haften allein deren Hersteller. Insoweit werden Ansprüche der S gegen diese an den Kunden abgetreten.“ Nachdem R den Rechner samt Software, die vorinstalliert und auf CD geliefert wird, am 15. Februar 2003 erhalten und kurz darauf die € 8.000,- gezahlt hat, stellt sich in den nächsten Monaten heraus, dass die Anlage viel zu langsam arbeitet und die Arbeitsabläufe länger dauern als vorher. Zwar weisen weder der Computer noch die Software Defekte auf, aber die Leistungsfähigkeit des „Advocomp 2003“ ist der Arbeit mit der mitgelieferten Software in einer Kanzlei von der Größe, wie R sie führt, von vornherein nicht gewachsen. Daher teilt R der S Mitte Mai mit, er beende die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung. Den Computer samt Software räumt er beiseite und erledigt seinen Schriftverkehr wieder auf die herkömmliche Weise. Zur Aufarbeitung der Rückstände muss er eine Hilfskraft einstellen, der er € 2.000,- zahlt. Erst am Ende des Jahres kommt R dazu, sich sein weiteres Vorgehen gegen S zu überlegen. Welche Ansprüche kann er nun gegen S geltend machen?